

## Fälle № 1<sup>1</sup>

1.
  - a) Möbelhändler Aust verkauft seinem Kunden Bezog einen Schrank für 2000 €; dieser Betrag soll in drei Monaten gezahlt werden. Da Aust andererseits dem Großhändler Remi 2000 € aus Kauf schuldet, stellt er einen Wechsel über 2000 € aus, in dem er den Bezog anweist, diesen Betrag nach drei Monaten an Remi zu zahlen; den Wechsel händigt er dem Remi aus. Nach drei Monaten verlangt Remi von Bezog Zahlung. Mit Recht?
  - b) Wie ist zu entscheiden, wenn Bezog seine Unterschrift links quer auf die Vorderseite des ihm von Remi zur Annahme vorgelegten Wechsels gesetzt hat?
  - c) Remi indossiert und übergibt den von Bezog akzeptierten Wechsel an den Möbelfabrikanten Indos, dem er 2000 € schuldet. Indos, der sofort Geld braucht, verkauft, indossiert und übergibt den Wechsel an die I-Bank. Diese will am Fälligkeitstag den Bezog, hilfsweise Indos, Remi und Aust aus dem Wechsel in Anspruch nehmen.
2.
  - a) A hat dem R einen von B akzeptierten "Wechsel" übergeben. Da R feststellt, dass die Urkunde nicht als "Wechsel" bezeichnet ist, schreibt A im Einverständnis mit B und R über den Text das Wort "Wexel". Hat R Anspruch gegen B?
  - b) Der in drei Monaten fällig werdende Wechsel lautet auf "2000 € nebst 5% Zinsen". Welchen Betrag kann der Remittent aus dem Wechsel vom Akzeptanten fordern?
  - c) Ist der Wechsel formgültig, wenn in ihm "Pedro Poletti" als Bezogener angegeben und das der Künstlurname des Jongleurs Bernhard Bezog ist oder es keinen Menschen gibt, der sich dieses Namens bedient?
  - d) B schuldet dem A einen Kaufpreis, zahlbar in drei Raten à 1000 € zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten des nächsten Jahres. Kann A einen gültigen Wechsel über die Gesamtsumme, zahlbar in den genannten Raten, ausstellen?
  - e) Der von A ausgestellte Wechsel bezeichnet "Bernhard Bezog in Bochum" als Bezogenen, enthält aber keine Angabe des Zahlungsortes. Bei der Annahme füllt Bezog den auf dem Wechsel vorgesehenen Raum für den Zahlstellenvermerk mit dem Vermerk "Stadtsparkasse Bochum" aus. Später meint Bezog, der Wechsel sei von A unvollständig ausgefüllt worden und deshalb nichtig. Mit Recht?
  - f) A will einen Dreimonatswechsel ausstellen und verwechselt dabei den Verfall- und den Ausstellungstag. Außerdem vergisst er, den Ausstellungsort anzugeben. Formgültig?
  - g) Unter dem Wechsel steht als Unterschrift ein Stempel "Anton Aust" und ein handschriftlicher Zusatz "i.V. Valentin". Aust meint, er hafte aus dem Wechsel nicht, da seine Unterschrift unzulässigerweise nicht eigenhändig erfolgt sei. Außerdem sei Valentin von ihm nicht bevollmächtigt.
3.
  - a) V, der dem K Eisenerz verkauft hat, läßt dieses durch den Schiffer F transportieren. F stellt einen Ladeschein aus, den V dem K übersendet. Später weist V den F an, das Erz nicht an K auszuliefern, sondern an V zurückzugeben, was geschieht. K verlangt von V Herausgabe des Erzes, da er Eigentümer sei.
  - b) Wie ist es, wenn der Ladeschein erst zu einem Zeitpunkt bei K ankommt, als sich das Erz schon wieder bei V befindet?
  - c) Im ersteren Fall stellt sich heraus, dass das Erz dem E gehört und diesem gestohlen worden war. K meint, er habe mit dem Ladeschein gutgläubig das Eigentum am Erz erworben.

<sup>1</sup>Nach BROX, HANS, Handelsrecht und Wertpapierrecht. 13. Auflage. München, 1998, S. 254 und 390.